



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 9 vom 6. Mai 2022

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters
findet am

Donnerstag, den 19.05.2022

von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 12, statt.

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen über das Büro des
Bürgermeisters möglich sowie auch per E-Mail unter schiedsstelle@wittichenau.de

Zjawne wozjewjenje wo możnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo pridźelenju wólbnych liscikow

Tute zjawne wozjewjenje na to skedźbni, zo smě sej kóždy wólbokmany za wólbny krajneho rady wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotwrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospołne, móže w mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwa wo wólbny liscik zapodać a kak móže so přez listowe wólbje wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny liscikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělnce wučišćane, kiž so wšitkim wólbokmanym, zapisanym da zapisa wolerjow, sčasom připósćeje.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Bautzen am 16. Juni 2022 und den etwaigen zweiten Wahlgang am 3. Juli 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl im Landkreis Bautzen für die Wahlbezirke der Stadt Wittichenau kann in der Zeit vom

23. bis 27. Mai 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen (Feiertag Christi Himmelfahrt)
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

23. bis 27. Mai 2022

während der o.g. Zeiten beim Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, einen Antrag auf

Berichtigung stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich (nur nach telefonischer Voranmeldung) als Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. Mai 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Bautzen oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Wittichenau gelangt ist.
- 5.3. Wahlscheinanträge können beim **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, mündlich (nur nach telefonischer Voranmeldung) oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax (035725 / 75557) und E-Mail (cordula.ollek@wittichenau.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Antrag sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird und der Wahlbezirk angegeben werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.4. Wahlscheine können beantragt werden

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 10. Juni 2022, 16.00 Uhr**,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen sowie von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, **bis zum Wahltag 15.00 Uhr.**

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum 11. Juni 2022, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Sofern ein 2. Wahlgang erforderlich werden sollte, erhalten Wahlberechtigte, die im 1. Wahlgang einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt und erhalten haben, für den 2. Wahlgang von Amts wegen wiederum Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen beigefarbigem (1. Wahlgang) bzw. weißlichen (2. Wahlgang) Stimmzettel ,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen lindgrünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebenen Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Stadtverwaltung Wittichenau, Markus Posch, Markt 1, 02997 Wittichenau

4.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten die Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5.

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Wittichenau, 22.03.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Informationen zur Grundsteuerreform

1. Was ist die Grundsteuer und wofür wird sie gezahlt?

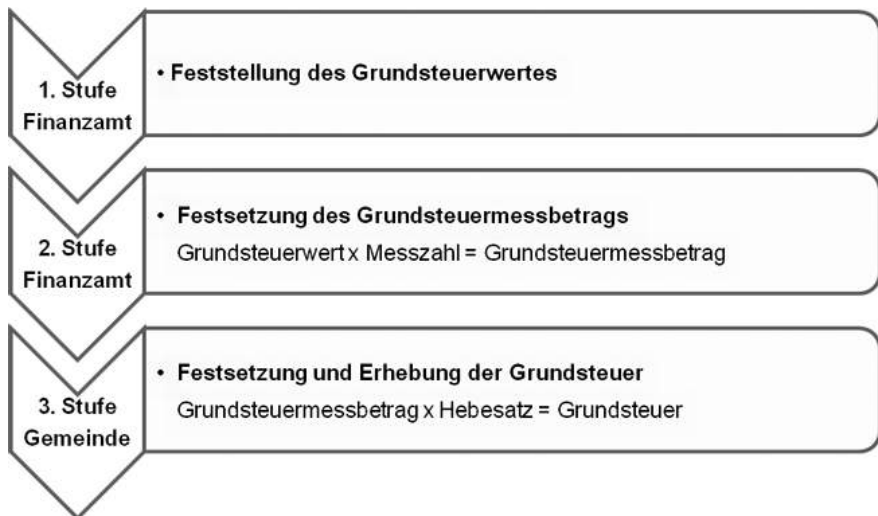
Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, also Grundstücke und Gebäude einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, besteuert. Sie wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlt, die sie über die Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umlegen können. Von der Grundsteuer sind also alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde direkt oder indirekt betroffen. Ihnen kommt sie wiederum zugute, denn die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbäder oder Bibliotheken.

2. Warum gab es eine Grundsteuerreform und ab wann wirkt sie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 die bisherige Grundlage für die Grundsteuer – die Einheitswerte – für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform neu regeln, um den Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen dauerhaft zu erhalten. Die Grundsteuer darf noch bis zum 31. Dezember 2024 auf Basis der Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer dann nur noch auf Basis neuer Bescheide erhoben.

3. Was passiert bei der Umsetzung der Grundsteuerreform?

Voraussetzung für den Erlass der neuen Bescheide ist eine neue Hauptfeststellung, die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude sowie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft - in Sachsen sind das ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten - vom Finanzamt neu bewertet. Dafür werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer gebeten, ab Mitte 2022 eine Erklärung für ihren Grundbesitz abzugeben. Damit dies möglichst reibungslos gelingt, hat der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlungspflicht für die Steuererklärungen vorgesehen. Die entsprechenden Programme dafür werden derzeit erarbeitet und künftig über ELSTER bereitgestellt. Sie werden die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erklärungsabgabe unterstützen. Auf Papier eingehende Erklärungen werden nicht zurückgewiesen, sondern gescannt und digitalisiert. Bei der Steuererklärung werden künftig deutlich weniger Angaben benötigt. Von den Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Lage und Bezeichnung des Flurstücks, die Grundstücksgröße, der Bodenrichtwert (im Internet abrufbar z. B. unter: <https://www.boris.sachsen.de/bodenrichtwertrecherche-4034.html>), die Gebäudeart (z. B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück etc.), die Wohnfläche oder Bruttogrundfläche und das Baujahr anzugeben. Viele weitere erforderliche Berechnungsfaktoren sind im Gesetz festgelegt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den neuen Grundsteuerwert deshalb auch nicht selbst berechnen. Dies übernimmt das jeweilige Finanzamt. Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden auch künftig beibehalten:



4. Was beinhaltet das sächsische Grundsteuermodell?

Der sächsische Landtag hat Anfang Februar 2021 das sächsische Grundsteuermodell verabschiedet. Dieses weicht vom Grundsteuergesetz des Bundes dahingehend ab, dass bei den Steuermesszahlen zwischen den Grundstücksarten differenziert wird.

Bei der Grundsteuer B gelten in Sachsen künftig folgende Steuermesszahlen:

- 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke
- 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke

Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grundsteuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55 Promille.

Ziel des sächsischen Modells ist es, eine deutliche Steigerung der Grundsteuer bei den Wohngrundstücken und demgegenüber eine starke Entlastung bei den Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll durch die Grundsteuerreform nicht stärker belastet werden. Im Ergebnis soll eine überproportionale Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrundstücke bewirkt dabei nicht, dass sich die Grundsteuerbelastung für die sächsische Wirtschaft flächendeckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.

5. Und wie hoch ist die Grundsteuer ab 2025?

Belastbare Aussagen, wie sich die Höhe der ab 2025 zu zahlenden Grundsteuer in jedem Einzelfall ändern wird, sind derzeit nicht möglich. Hierzu müssen die Grundstücke zunächst neu bewertet werden. Grundlage dafür sind die Steuererklärungen, nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung abzugeben sind. Die Ei-

gentümerinnen und Eigentümer werden im 2. Quartal 2022 von den Finanzämtern Informationen zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.

Trotz der Differenzierung der Steuermesszahlen in Sachsen wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steuerpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das gesamte Grundsteueraufkommen in Sachsen bzw. in der jeweiligen Kommune. Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von Wertveränderungen bei den Grundstücken, die innerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht vermeiden. D. h. es wird Grundstücke geben für die ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher und Grundstücke, für die weniger Grundsteuer als bisher zu zahlen sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung und lässt sich – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – nicht vermeiden.



Bodenordnungsverfahren Hoske (Eigenheim)
Stadt Wittichenau
Verfahrenskennzahl 250469 (340201)

bautzen
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
Amt für Bodenordnung, Vermessung
und Geoinformation
Flurbereinigungsbehörde

Geschäftszeichen:
62.4-780.4322.250469<20.300

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG UND LADUNG

vom 25.04.2022

Die Flurneuordnungsbehörde des Landratsamtes Bautzen hat die Wertermittlung der Grundstücke des Verfahrensgebietes vorgenommen.

Den Beteiligten werden die Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich durch Übersendung eines Auszuges aus dem Wertermittlungsrahmen, des ihren Besitzstand betreffenden Forderungsnachweises und eines ihren Besitzstand betreffenden Auszuges aus der Wertermittlungskarte sowie des Informationsmaterials zur Wertermittlung in Verfahren nach dem LwAnpG bekannt gegeben und erläutert.

Die Flurneuordnungsbehörde wird

am Dienstag, dem 31.05.2022, um 16:00 Uhr

im Jugendclub Hoske, Hoske 33, 02997 Wittichenau

einen Termin zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse durchführen. Dieser Termin ist fakultativ und kann von den Beteiligten des Verfahrens bei Bedarf wahrgenommen werden, sofern weiterführende Erläuterungen zu den übergebenen Unterlagen gewünscht werden. Eine vorherige Anmeldung ist für diesen Termin erforderlich und an das Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz oder per E-Mail an flurneuordnung@lra-bautzen.de zu richten.

Der Wertermittlungsrahmen mit den Ergebnissen der Wertermittlung wird im Anschluss an den Termin vier Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 5, 02997 Wittichenau, zu den allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können die Beteiligten des Verfahrens während der Zeit der Auslegung beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung (Flurneuordnungsbehörde), Macherstraße 55, 01917 Kamenz schriftlich vorbringen.

Die Flurneuordnungsbehörde wird den Wertermittlungsrahmen und die Ergebnisse der Wertermittlung nach Behebung begründeter Einwendungen feststellen. Der Feststellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>. Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz erhältlich.

gez. Uwe Schindler
Sachgebiet Flurneuordnung

Presseinformation



Oberlausitzer
Heide- und Teichlandschaft
Hornjotučiska hola a haty

OHTL-Regionalbudget startet und Störche-Radtour am 18.05.2022

150.000 Euro für Kleinprojekte - Aufruf OHTL-Regionalbudget startet

Die LEADER-Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (OHTL) ruft das OHTL-Regionalbudget 2022 auf. Gefördert werden können Kleinprojekte mit einem Investitionsumfang von minimal 2.000 Euro bis maximal 20.000 Euro (brutto).

Die geplanten Vorhaben müssen in folgende Maßnahmen der lokalen LEADER-Entwicklungsstrategie passen: öffentlich zugängliche Einrichtungen (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinshäuser), öffentlich zugängliche Plätze und Freiflächen (z.B. Spielplätze, Gestaltung von Freiflächen und Dorfplätzen etc.) und kleine touristische Infrastruktur (z.B. Beschilderung, Gestaltung von Rast- und Ruheplätzen, etc.). Für die Kleinprojektförderung 2022 in der OHTL-Region stehen 150.000 Euro zur Verfügung. Bis zum 23.05.2022 können Bewerbungen für die Umsetzung von Kleinprojekten im Jahr 2022 beim Regionalbüro in Königswartha eingereicht werden. Informationen unter: <https://www.ohtl.de/foerderung/aufrufe-rb/>

Öffentliche Radtour zum Thema Störche am 18.05.2022

Der Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e. V. lädt am Mittwoch, dem 18. Mai 2022, zu einer öffentlichen Fahrradtour zum Thema Störche ein.

Gemeinsam mit dem Ideengeber der Tour, Herrn Andreas Baumgärtel, wurde die 22,9 km lange Tour konzipiert. Sie führt entlang von insgesamt an acht Storchennestern durch die Gemeinden Radibor und Neschwitz.

Weitere Informationen zum Routenverlauf finden Sie in der beigefügten Einladung. Kontakt und Anmeldung über Claudia Steglich: steglich@ohtl.de oder 01523 / 897 6414.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. André S. Köhler

Regionalmanagement des LEADER-Gebietes Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft +++ Gutsstr. 4 c in 02699 Königswartha

Telefon: +49 35931-165 60 E-Mail: regional@ohtl.de Webseite: www.ohtl.de



Oberlausitzer
Heide- und Teichlandschaft
Hornjotučiska hola a haty

Einladung zur Storchentour am 18.05.2022

Der Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e. V. (kurz OHTL e.V.) lädt zu einer **öffentlichen Fahrradtour** ein. Gemeinsam mit dem Ideengeber der Tour, Herrn Andreas Baumgärtel, fahren wir insgesamt an acht Storchennestern entlang der **22,9 km** langen Route durch die Gemeinden Radibor und Neschwitz und schauen, ob und was sich da so tut.

Die ersten Störche wurden bereits gesichtet und richten sich nun häuslich ein. Sie bereiten ihre Nester für den Nachwuchs vor. Die Jungstörche werden wir mit etwas Glück vielleicht schon sehen können.



Datum: Mittwoch, den 18.05.2022

Zeit: 09:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr

Start und Ziel: Insel Radibor

Stationen: Radibor, Camina, Brohna, Neschwitz, Übigau, Schwarzwasser, Luga, Quoos

Kurze Fachvorträge entlang der Route werden den Vormittag informativ füllen.

Wer mitradeln möchte, der benötigt ein verkehrssicheres Fahrrad, einen Helm und etwas zu trinken für unterwegs. Voraussetzung für Teilnahme sind ordnungsgemäßes Verhalten im Straßenverkehr und eine Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und erfolgt auf eigene Gefahr; bei großer Nachfrage wird ein weiterer Termin bekannt gegeben. Über den QR-Code gelangen Sie zur Storchentour im digitalen Tourenplaner von Outdooractive.



Weitere Informationen und Anmeldung:

Claudia Steglich: steglich@ohtl.de oder 01523 897 6414

Vorschau: Alte Apfelsorten können im September auf einer weiteren öffentlichen Fahrradtour entlang der „Allee der alten Apfelbäume“ probiert werden. (27,8 km durch die Gemeinde Malschwitz)

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Nr. 59/2022 zum 2. Mai 2022

Machen Sie mit: Umfrage zum Bevölkerungsmonitor des Statistischen Landesamtes auf dem Bürgerbeteiligungsportal gestartet

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung am 18. Mai 2020 ging auch der Bevölkerungsmonitor des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen online. Im Bevölkerungsmonitor stehen den Nutzern neben den Ergebnissen zur Vorausberechnung auch Daten über die vergangene und gegenwärtige Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen zur Verfügung.

Nach zweijähriger Internetpräsenz möchte das Statistische Landesamt den Bevölkerungsmonitor evaluieren. Dafür wird ab dem 2. Mai 2022 für 4 Wochen auf dem Bürgerbeteiligungsportal eine Umfrage freigeschaltet, mit der dem Nutzerkreis die Möglichkeit gegeben wird, sowohl den Aufbau und die Inhalte zu bewerten, als auch Wünsche und Anregungen für die zukünftige Gestaltung des Bevölkerungsmonitors zu geben.

Mit einer hohen Teilnahme an der Umfrage erhofft sich das Statistische Landesamt, die statistischen Informationen zur vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Bevölkerungsentwicklung noch kunden- und bedarfsgerechter präsentieren zu können. Machen Sie mit!

Link zur Umfrage:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/stala/beteiligung/themen/1029227>

Den Bevölkerungsmonitor selbst finden Sie hier:

<https://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de/>

Auskunft erteilt: Frau Reckling, Tel. 03578 33-2210



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550

Fax: 035725 / 70256

E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:

Verlag Wittichenauer Wochenblatt

Druck: Lessingdruckerei Kamenz